

Allgemeinerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen

Umfang der Erlaubnis:	<p>Betrieb von unbemanntem Luftfahrtgerät im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 und Satz 3 LuftVG¹ mit einer Gesamtmasse von maximal 5 kg ohne Verbrennungsmotor bis zu einer maximalen Höhe von 100 m über Grund (AGL)</p> <p>Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems über Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist nicht gestattet.</p> <p>Dies gilt auch für den Betrieb über Justizvollzugsanstalten, Industrieanlagen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung, militärischen Anlagen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Stellen den Betrieb nicht ausdrücklich gestattet haben.</p>
Zweckbestimmung:	<p>Alle Zwecke außerhalb des Sports oder der Freizeitgestaltung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- gewerbliche Herstellung von Foto- und Videoaufnahmen,- wissenschaftliche Zwecke,- Erprobungs-/Abnahmeflüge,- Schulungen,- Vorführungen und Demonstrationen
Betriebszeiten:	täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (SR bis SS)

I. Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Erlaubnis wird gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 LuftVO i.V.m. §§ 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und 49 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) vom 15.12.1976 (ABl. S. 1151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (ABl. I S. 64), unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
 - nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten,
 - der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt, insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt werden, und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
 - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die mit der Erlaubnis erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 SVwVfG vorbehalten.

II. Nebenbestimmungen

1. Starts und Landungen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten durchgeführt werden.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die zuständige Ordnungsbehörde / Polizeidienststelle vorab zu informieren. Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten darf von dieser Erlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems nicht aufgrund der Schutzgebietsverordnung untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. In jedem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn des Flugbetriebes zu informieren.
3. Das unbemannte Luftfahrtsystem darf nur von den in der Erlaubnis als „Steuerer“ genannten Personen gesteuert werden.
4. Das unbemannte Luftfahrtsystem ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden.
5. Der Start- und Landeplatz ist abzusichern, um eine Gefährdung von Dritten auszuschließen.
6. Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers und in Sichtweite des Steuerers² erfolgen. Der automatisch-autonome Betrieb (z.B. mittels GPS-waypoint-Navigation) ist nur erlaubt, wenn der Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann.
7. Bei dem Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu dritten Personen sowie zu öffentlichen Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen eingehalten werden. Die Beurteilung eines ausreichenden Abstandes ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung ausgeschlossen ist.
8. Für die Vorbereitung des Betriebes sind vom Steuerer alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes des unbemannten Luftfahrtsystems herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (un-/kontrollierter Luftraum, Entfernung zu Flughäfen/Landeplätzen/Segelfluggeländen, Flugsicherungsanlagen u. a.) einzuholen sowie ein an den Einsatz angepasstes Notfallverfahren für das Notfallszenario „Funkausfall“ festzulegen.

Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Belange sind die von den Flugsicherungsorganisationen herausgegebenen aktuellen Luftfahrerkarten, -handbücher sowie das aktuelle VFR-Bulletin zu verwenden.
9. Beim Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das unbemannte Luftfahrtsystem hat bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Im Einsatzraum von Hubschraubern der Polizeien des Bundes oder der Länder und der Rettungsdienste ist der Betrieb nicht erlaubt bzw. umgehend einzustellen. Die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme des Betriebes von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von 1,5 Kilometern zu einer solchen Einsatzstelle ist nur mit Genehmigung des örtlichen Einsatzleiters erlaubt.
10. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.
11. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten.
12. Der Erlaubnisinhaber hat einen Nachweis (sog. Flugbuch) über den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen mit folgenden Angaben zu führen:
 - Name des Steuerers,

- Datum und Uhrzeit,
- Einsatzort (mit genauen Angaben)
- Dauer des Einsatzes,
- Anzahl von Starts und Landungen,
- Gesamtflugzeit des Einsatzes,
- Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen.

13. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.
14. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Absatz 1a), 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bestehen.
15. Die Allgemeinerlaubnis oder eine beglaubigte Kopie davon ist beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
16. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen (ausgenommen Flughäfen, siehe Nr. 17) sowie auf Flugplätzen bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung.
17. Vor dem Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen innerhalb des kontrollierten Luftraums ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 16a LuftVO einzuholen.
18. Sofern Inspektionen an Brücken ausgeführt werden, dürfen Starts/Landungen grundsätzlich nur unterhalb oder seitlich der Brückenkonstruktion erfolgen. Starts/Landungen auf Brücken sind nur zulässig, wenn
 - bei vierspurigem Ausbau beide Richtungsfahrbahnen,
 - bei zweispurigem Ausbau die gesamte Brücke
 für den fließenden Verkehr gesperrt ist. Wegen einer Sperrung bzw. Absicherung sind die Straßenverkehrsbehörde und/oder Polizei zu beteiligen. Das unbemannte Luftfahrtsystem darf nicht über oder unmittelbar neben fließendem Verkehr betrieben werden.

III. Hinweise

1. Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z. B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
2. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

4. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.
5. Sofern für einen Einsatz des unbemannten Luftfahrtsystems von dieser Erlaubnis abgewichen werden soll, ist eine gesonderte Erlaubnis rechtzeitig bei der ausstellenden Behörde zu beantragen.

B.

I. Sachverhalt

Sie beantragten am 10.05.2012 die Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis zum Betrieb von unbemanntem Luftfahrtgerät gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO zur Herstellung von Foto- und Videoaufnahmen.

II. Begründung

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr ist gemäß § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftfahrt (LuftZustVO Saarland) vom 15.06.2010 (ABl. I, S. 1228) zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen im Bereich des Luftverkehrsrechts und daher berechtigt, diesen Bescheid zu erlassen.

Bei dem beantragten Betrieb handelt es sich nicht um ein Flugmodell nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Luft VG, sondern um ein unbemanntes Luftfahrtsystem im Sinne des Satzes 3 der Vorschrift, da das Luftfahrtgerät nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung, sondern aus gewerblichen Gründen eingesetzt werden soll.

Eine Erlaubnis ist gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO zu erteilen, wenn durch den Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems keine Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs (Betrieb von Luftfahrzeugen) sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung drohen (§ 29 Abs. 1 LuftVG).

Die mit dieser Erlaubnis erteilten Auflagen und Beschränkungen sind dem gegenwärtigen Erkenntnisstand entsprechend geeignet und ausreichend, aber auch erforderlich, um die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie für den Luftverkehr sicherzustellen. Die Zulässigkeit der luftverkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen als auch zur Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis ergibt sich aus § 16 Abs. 4 Satz 2 LuftVO.

Die Erlaubnis war daher zu erteilen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung zur Erlaubnis

Gegen die Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes in 66740 Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten; die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen nebst Anlagen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten sowie die angefochtene Entscheidung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

IV. Kostenentscheidung

Die Luftfahrtbehörden erheben für Amtshandlungen im Bereich der Luftfahrtverwaltung Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 14. Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 08.05.2012 (BGBl. I, Nr. 20, S. 1032).

Für die vorstehende Amtshandlung ergeben sich gemäß §§ 1 und 2 der LuftkostV i.V.m. Abschnitt VI Nr. 16a des Gebührenverzeichnisses (Gebührenrahmen 30 – 500 €) in der jeweils gültigen Fassung folgende Kosten:

Gebühren	100,00 €
Auslagen	0,00 €
<hr/>	
insgesamt	100,00 €